

BEBAUUNGSPLAN NR. 43 -
VECHTAER STRASSE / ROMANNSKAMP
STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
NACH DEM BUNDESHAUSESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM
26. NOVEMBER 1968 (BGBl. I S. 1237)

PLANBEARBEITUNG
DER ENTWURF DES/BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET
VON ARCHITEKT W. AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG
OLDENBURG / OLDB., DEN 5. NOVEMBER 1973

V. Scharf
geändert: 10.4.74

AUSLEGUNG
DER RAT DER STADT LOHNE (OLDB.) HAT IN SEINER SITZUNG
AM 22.2.1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZU-
GESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN
GEMÄSS § 2 Abs. 6 DES BUNDESHAUSESETZES (BBaug.)
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 13.10.73 ÖFFENTLICH
DURCH AUSHANG IM ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKASTEN
UND DURCH DIE OLDENBURGISCHE VOLKSZEITUNG UND DIE
NORDWEST-ZEITUNG - DER MUNSTERLANDER - BEKANNT-
GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG
VOM 28.5.1974 BIS EINSCHL. 26.6.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
LOHNE, DEN 28.9.1974

Der Stadtdirektor
in Vertretung:
(Sügel) gez. Nordlohne
STADTDIREKTOR
Oberamtsrat

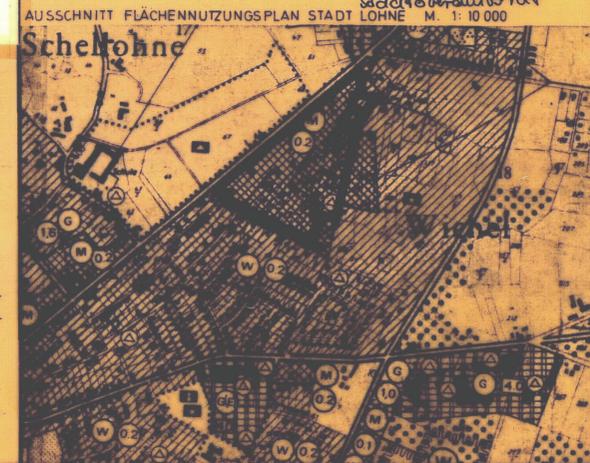
BESCHLUSS ALS SATZUNG
DER RAT DER STADT LOHNE (OLDB.) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN
IN SEINER SITZUNG AM 5.9.1974 NACH PRÜFUNG DER
FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN
GEMÄSS § 10 BBaug. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LOHNE, DEN 25.9.1974

Der Stadtdirektor
in Vertretung:
gez. Götke-Krogmann
BÜRGERMEISTER *(Sügel)* gez. Nordlohne
STADTDIREKTOR
Oberamtsrat

GENEHMIGUNG
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) gemäss Verfügung vom 27. Nov. 74
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 27. Nov. 1974
Im Auftrage:
gez. Unterschrift
(Sügel)

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES
DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPR. D. VO ÜBER DIE ÖFFENTL.
BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.06.1973 - Nds. GVBl.
S. 201 - AM 10.01.75 BEKANNTMACHT WURDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.01.75 RECHTSWIRKSAM
GEWORDEN.
LOHNE, DEN 14.01.1975

Der Stadtdirektor
im Vertretung:
(Sügel) gez. Nordlohne
STADTDIREKTOR
Oberamtsrat



PLANZEICHENERKLÄRUNG

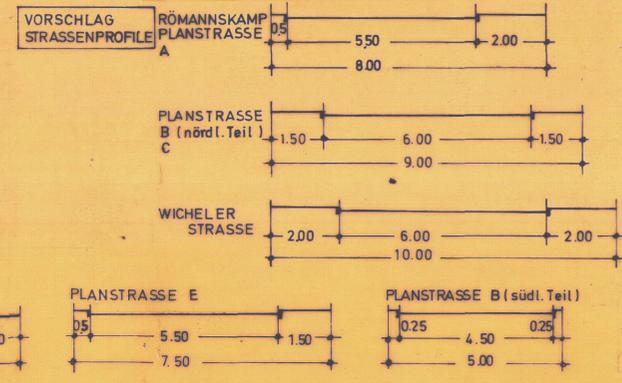
- FESTSETZUNGEN NACH § 9(1) BBaug.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - - - BAUGRENZEN
 - ▨ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
 - PARKFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (PRIVAT)
 - SICHTDREIECKE FREI VON BEWUCHS ÜBER 80 cm HÖHE
 - GRÜNFLÄCHEN ANLAGEN / SPIELPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN TRAFU-STATION
 - FÜHRUNG OBERIRD. VERSORGNUNGSANLAGEN ELT-LEITUNG MIT SCHUTZZONE
 - UNTERBAUUNG NUR BEDINGT ZULÄSSIG

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4(1)-(3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 - MI MISCHGEBIET GEMÄSS § 6(1)+(2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG MINDESTGRUNDSTÜCKSGROSSE GEM. § 9(1) I. c. DES BUNDESHAUSESETZES = 500 qm.
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE
 - OFFENE BAUWEISE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER, HAUSGRUPPEN BIS 50 m LÄNGE
 - △ OFFENE BAUWEISE NUR ZULÄSSIG FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 - 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN

- VORSCHLAG FÜR DIE BAUGESTALTUNG (UNVERBINDLICH)
- WOHNGEBÄUDE TRAUFGESTELLUNG/GIEBELSTELLUNG BEZW. HAUPTTRICHTUNG
 - GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
 - GRENZEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- ① FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
 - ② IM PLANBEREICH ZWISCHEN DER VECHTAER STRASSE (L 46) UND DER PLANSTRASSE A KANN IM EINZELFALL GEM. § 17(5) BAU NVO AUSNAHMSWEISE: a) EINE 3-GESCHÖSSIGE BEBAUUNG, SOFERN DIE GFZ VON 0,8 NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, UND b) BEI EINGESCHÖSSIGER BEBAUUNG EINE GRZ VON 0,6 ZUGELASSEN WERDEN.
 - ③ MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DIESER SATZUNG TRETEN FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108, 106/2, 106/3, 106/4, 107/1, 107/2 U. 109/1 DER FLUR 17 UND DIE FLURSTÜCKE NR. 104/1, 104/2, 142/6, 142/15, 142/20, 142/22 SOWIE 142/25 TLW. 142/9 UND 142/21 DER FLUR 18 (1) DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 27 WEGEN ÜBERSCHNEIDUNG AUSSER KRAFT.

VORSCHLAG: VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND BEI DER PLAZIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN MÖGLICHT ZU ERHALTEN.



M 1:1000
GEMARKUNG LOHNE FLUR 17+18

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEM. Vg. DES KATASTERAMTES VECHTA VOM 29.10.73 AM 20.75. 1975 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
gez. Blömer

BESCHEINIGUNG
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSREGISTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.1.74) VECHTA, DEN 20.9.74.
KATASTERAMT VECHTA
gez. Bömer
Vermessungsoberrat